

NACHRICHTEN

Mindestlohn in der Pflege

Pflegebetriebe müssen mit höheren Personalkosten rechnen

Neue Mindestlöhne ziehen vielfach einen „Rattenschwanz“ nach sich und bringen das Lohngefüge von Pflegeeinrichtungen durcheinander.

VON RALPH WISSGOTT

Winsen (Aller) // Zum 1. Januar ist es so weit: Das Mindestlohngesetz und die zweite Pflegearbeitsbedingungenverordnung treten in Kraft. Das bedeutet einen Mindestlohn je Arbeitsstunde für Mitarbeiter in Pflegebetrieben von zunächst 9,40 Euro (West) und 8,65 Euro (Ost), ab 2017 10,20 Euro (West) und 9,50 Euro (Ost). Für die Mitarbeiter, die aufgrund von Ausnahmeregelungen nicht unter den Pflegemindestlohn fallen, gilt der „flächendeckende“ Mindestlohn von 8,50 Euro bundesweit. Dieser gilt auch für „Minijobber“.

Viele Pflegeeinrichtungen beschäftigen Mitarbeiter unterhalb dieser Grenzen, je nach Region und Qualifikation bzw. Tätigkeitsbereich. So finden sich ambulant Betreuungskräfte, Hauswirtschaftskräfte und auch Alltagsbegleiter z.B. in Wohngemeinschaften, die bisher den Mindestlohn nicht erreichen. Aber ebenso teil- wie vollstationär sind nicht überall im Bundesgebiet die vorgenannten Tätigkeiten oberhalb der Mindestlöhne angesiedelt, in vielen Einrichtungen sind auch z. T. auch der technische Dienst oder der Fahrdienst betroffen. Das bedeutet, dass viele Pflegebetriebe ab 2015 mit höheren Personalkosten rechnen müssen, die aber sicherlich nicht nur die Mitarbeiter betreffen, die bislang unterhalb des Mindestlohns vergütet wurden.

Tabelle					
Name	Std. Lohn alt	Std. Lohn neu	Jahresstd.	AG-LNK	Mehrgehalt/Jahr
Anonym	6,70 €	8,50 €	294,00 STD.	30,00%	687,96 €
Anonym	6,70 €	8,50 €	264,00 STD.	30,00%	617,76 €
Anonym	7,00 €	8,50 €	360,00 STD.	30,00%	702,00 €
Anonym	7,00 €	8,50 €	768,00 STD.	30,00%	1.497,60 €
Anonym	8,71 €	9,40 €	828,00 STD.	20,00%	658,58 €
Anonym	8,71 €	9,40 €	828,00 STD.	20,00%	685,58 €
Anonym	8,50 €	11,50 €	660,00 STD.	30,00%	2.574,00 €
Anonym	8,40 €	11,50 €	1044,00 STD.	20,00%	3.883,68 €
Anonym	9,40 €	11,50 €	559,94 STD.	20,00%	1.411,06 €
Anonym	12,00 €	13,50 €	1044,00 STD.	20,00%	1.879,20 €
Anonym	12,00 €	13,50 €	120,12 STD.	20,00%	216,22 €
Anonym	15,07 €	16,50 €	783,00 STD.	20,00%	1.343,63 €
Anonym	15,07 €	16,50 €	1305,00 STD.	20,00%	2.239,38 €
Anonym	15,07 €	16,50 €	2088,00 STD.	20,00%	3.583,01 €

Die Tabelle zeigt einen Auszug von 14 der real insgesamt 48 Mitarbeiter des Pflegedienstes.

Mehr Gehalt für Pflegehelfer

Wenn bisher die Betreuungskraft in einem Unternehmen 7,50 Euro und demnächst 9,40 Euro verdienen wird, dann fragt sich sicherlich die Pflegeassistentin, die bisher 9,50 Euro erhält, ob sie nicht besser auf Betreuung umsattelt, wenn sie nicht ein adäquat höheres Gehalt erhält. Um nun die Pflegeassistentin zufrieden zu stellen, wären zum Beispiel 11,50 Euro angemessen, doch was sagt dazu die examinierte Fachkraft? Diese müsste beispielsweise statt bisher 12,50 Euro dann 14,50 Euro erhalten, auch Team-, Wohnbereichs- und Pflegedienstleitungen müssten angepasst werden. Die Mindestlöhne bringen also somit das gesamte Vergütungssystem der Pflegeeinrichtung durcheinander

nungsbeispiel, anhand echter Zahlen eines ambulanten Pflegedienstes soll aufzeigen, wie sich berechnen lässt, mit wie vielen Mehrkosten die Einrichtung zu rechnen hat. Die Differenz aus neuem und altem Stundelohn zzgl. der Arbeitgeberlohnnebenkosten werden mit der Jahresstundenzahl des jeweiligen Mitarbeiters multipliziert. Die Mehrkosten aller Mitarbeiter addiert. Für diese Einrichtung bedeuten die Mindestlöhne und ihre Auswirkungen auf das Lohngefüge Personalmehrkosten für die vorhandenen 48 Mitarbeiter von insgesamt 100 789,53 Euro im Jahr. Diese müssten über entsprechende Vergütungserhöhungen kompensiert werden.

Um sich einen ersten Eindruck über die notwendige prozentuale Vergütungssteigerung zu machen, besteht die Möglichkeit, die Personalmehrkosten ins Verhältnis zum Jahresumsatz zu stellen.: Diese Form der Berechnung erfüllt zwar nicht die Anforderungen einer Kostenrechnung nach Pflegebuchführungsverordnung. Sie zeigt aber sehr schnell auf, mit welchen Mehrkosten in Summe zu rechnen ist und wie eine prozentuale Erlössteigerung über alle Leistungsarten hin-

Personalmehrkosten 2015	100.789,53 €
Jahresumsatz 2014	1.590.805,68 €
.....	
benötigte Vergütungssteigerung	6,34%
.....	

weg ausfallen müsste. Mit diesem Wissen, sollte sich nun jeder ambulante Pflegebetrieb ausrechnen können, ob eine landesweit verhandelte Punktwertterhöhung von beispielsweise 2,76 % ausreichend ist.

Die gleiche Berechnung kann auch jede vollstationäre Einrichtung durchführen und die neuen Personalkosten in die jeweils landesüblichen Kalkulationsraster einpflegen. Diese errechnen dann automatisiert, wie die neuen Entgeltsätze im Bereich Pflegeentgelt, Unterkunft und vor allem Betreuung nach § 87b verhandelt werden müssen. Bei 87b sind zudem der neue Personalschlüssel von 1:20 sowie die Anspruchsberechtigung jedes Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Fazit: Egal ob ambulant oder stationär, die neuen Mindestentgelte machen für die betroffenen Pflegebetriebe Pflegesatzverhandlungen erforderlich!

□ Der Autor ist Unternehmensberater für die ambulante Pflege, www.uw-b.de, E-Mail: rw@uw-b.de